

BGer 9C_601/2024 vom 14. Februar 2025

Bundesgericht, 2025-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_601_2024

FR: TF 9C_601/2024 du 14 février 2025

IT: TF 9C_601/2024 del 14 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird als gegenstandslos abgeschrieben.

E. 2

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers für das bundesgerichtliche Verfahren mit Fr. 3'000.- zu entschädigen.

E. 4

Die Sache wird zur Neuverlegung der Kosten des kantonalen Verfahrens an das Verwaltungsgericht des Kantons Glarus zurückgewiesen.

E. 5

Diese Verfügung wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Glarus und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 14. Februar 2025

Im Namen der III. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Einzelrichter: Stadelmann

Der Gerichtsschreiber: Nabold

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.